



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 24. Juni 2010

Verwaltungsvereinbarung über das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung;

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die dem Innenminister zur Unterzeichnung vorliegende o. g. Verwaltungsvereinbarung mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Finanzierung der o. g. Vereinbarung ist vom Innenministerium, innerhalb des vorhandenen Budgetrahmens, berücksichtigt bzw. angemeldet worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Bastian

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg
24105 Kiel

Kiel, 4. Juni 2010

Verwaltungsvereinbarung über das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend dem Beschluss des Finanzausschusses vom 26. April 2007 über die Information des Finanzausschusses durch die Landesregierung (vgl. Umdruck 16/1939) möchte ich Sie über folgenden Sachverhalt unterrichten:

In ihrer Sitzung am 27./28. Mai 2010 hat die Innenministerkonferenz (IMK) beschlossen, dem Abschluss der beigefügten „Verwaltungsvereinbarung über das Forschungsdatenzentrum – dauerhafte Etablierung und Finanzierung“ zuzustimmen.

Das Forschungsdatenzentrum (FDZ) ist 2002 als Gemeinschaftseinrichtung der Statistischen Landesämter eingerichtet worden. Jedes Amt bildet einen fachlich spezialisierten regionalen Standort des FDZ. Das gemeinsam von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein getragene Statistikamt Nord hat die Federführung für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft übernommen.

Das FDZ ermöglicht der empirisch arbeitenden Wissenschaft Zugang zu den Mikrodaten der amtlichen Statistik, indem der Datenbestand der dezentral erhobenen Statistiken für länderübergreifende Analysen erschlossen und darauf aufbauend ein Metadaten-system entwickelt wird. Darüber hinaus werden Gastwissenschaftlern – im Statistikamt Nord an

beiden Standorten - zur Datenanalyse entsprechende DV-unterstützte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. An diesen können anonymisierte Einzeldaten analysiert werden. Soweit erforderlich, werden sie hierbei durch Personal des Statistikamtes Nord beraten und unterstützt.

Das FDZ wird noch bis Ende August 2010 als Pilotprojekt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ganz überwiegend mit Mitteln der Wissenschaftsförderung des Bundes gefördert.

Wegen des hohen Nutzens für die Wissenschaft hat sich die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 05.02.2009 für die dauerhafte Etablierung des FDZ ausgesprochen. Dem hat sich die IMK bereits mit Beschluss vom 05.06.2009 angeschlossen, dabei allerdings erwartet, dass die Finanzierung der nicht durch Einnahmen des FDZ gedeckten Kosten aus Haushaltsmitteln der Wissenschaftsressorts der Länder erfolgt. In der Amtschefkonferenz der KMK am 17.09.2009 haben die Wissenschaftsressorts jedoch eine Finanzierung abgelehnt, da man „bei Beachtung der Aufgaben der Statistischen Landesämter und finanzsystematischer Grundsätze keine Grundlage für eine finanzielle Beteiligung erkennen“ könne.

Wesentlicher Gegenstand der Vereinbarung sind die Finanzierungsregelungen (§ 3). So soll die Finanzierung über Einnahmen des FDZ und Haushaltsmitteln der Länder erfolgen, wobei jeweils ein hälftiger Anteil angestrebt wird. Mit Ausnahme projektgebundener Einnahmen, die jeweils bei den projektbeteiligten Statistischen Ämtern bleiben, werden die Einnahmen von der Geschäftsstelle des FDZ auf alle Länder wie folgt verteilt: 50 % zu gleichen Anteilen und 50 % nach dem Königsteiner Schlüssel (üblicher Verrechnungsschlüssel im Statistik-Länderverbund). Die Kosten der Geschäftsstelle werden hingegen allein nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Soweit die Kosten eines Landes nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, sind sie durch Haushaltsmittel des betroffenen Landes auszugleichen.

Die Kosten des FDZ betragen für das Statistikamt Nord insgesamt rund 76.000 €. Sie sind geringfügig höher als in anderen Ländern, weil das Statistikamt als Zweiländeranstalt an beiden Standorten über Gastwissenschaftlerarbeitsplätze verfügt; andererseits verteilt sich das Defizit (s. u.) auf zwei Länder. Aufgrund der gemeinsamen Trägerschaft des Amtes durch Hamburg und Schleswig-Holstein würden so rein rechnerisch Kosten in Höhe von maximal rd. 38.000 € auf Schleswig-Holstein zukommen. Einnahmen des FDZ durch Nutzerentgelte werden auf etwa 20.000 € geschätzt, so dass von SH und HH jeweils ein Defizit von rund 28.000 € zu decken wäre.

Da die Gebührenhöhe bereits verdoppelt wurde, wäre eine weitere Anhebung zur Erreichung eines höheren Gebührenanteils - auch vor dem Hintergrund des Unterstützungsauftrages der Wissenschaft durch die Statistik und der ggf. prohibitiven Wirkung von Gebührenerhöhungen - nicht sachgerecht.

Das Statistikamt Nord bleibt natürlich aufgefordert, durch entsprechende Bemühungen die Einnahmesituation so weit wie möglich zu verbessern.

Der Erhalt des FDZ ist - auch am Standort Hamburg/Kiel - aus verschiedenen Gründen (u. a. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Erhalt von Methodenkompetenz, Sicherung der Datenbasis für eigene Zwecke) in hohem Maße angezeigt. Letztlich müsste die Wissenschaft auf Grund ihres Anspruchs gegenüber der amtlichen Statistik, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge aufzuschlüsseln (§ 1 des Bundesstatistikgesetzes), weiter bedient

werden, und das ohne die Synergieeffekte des FDZ. Bei Wegfall des FDZ würden in den Statistischen Landesämtern in nicht unerheblichem Umfang Aufwände mit den entsprechenden – derzeit nicht bezifferten - Kosten weiterhin entstehen.

Die auf Schleswig-Holstein entfallenden Kosten des FDZ werden im Wirtschaftsplan des Statistikamtes Nord veranschlagt. In 2010 kann eine anteilige Finanzierung des FDZ für die Monate September bis Dezember 2010 durch Mittel des Statistikamtes Nord erfolgen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2011/2012 des Landes SH sind die erforderlichen Mittel angemeldet worden.

Entsprechend dem Votum der Innenministerkonferenz für eine dauerhaften Etablierung und Finanzierung des FDZ ist in den nächsten Wochen die Unterzeichnung der Vereinbarung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Dornquast

Anlage: Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung

über das

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - dauerhafte Etablierung und Finanzierung

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Finanzministerium,
dieses vertreten durch den Innenminister

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Ministerium für Inneres, Sport und Integration,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Innenministerium,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland,

vertreten durch den Minister der Finanzen,

der Freistaat Sachsen,

vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister des Innern,

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Innenminister

und

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Innenminister,

schließen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Die Statistischen Ämter der Länder haben zum 1. April 2002 in Form einer Arbeitsgemeinschaft das Forschungsdatenzentrum mit Standorten in allen Statistischen Landesämtern (Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter - FDZ) im Rahmen einer bis zum 31. August 2010 befristeten Projektförderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eingerichtet.

Das FDZ eröffnet gemäß § 16 Absatz 6 des Bundesstatistikgesetzes der empirisch arbeitenden Wissenschaft Zugang zu den Mikrodaten der amtlichen Statistik und bietet hierfür adäquate Dienstleistungen an. Das Dienstleistungsangebot wird unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bedarfs, der rechtlichen Rahmenbedingungen und internationaler Vorbilder kontinuierlich weiterentwickelt.

Das Dienstleistungsangebot kann von Hochschulen und sonstigen (auch privat oder öffentlich geförderten) Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung gegen Entgelt genutzt werden.

Wegen des hohen gesellschaftlichen Nutzens dieses Projekts soll der Fortbestand des FDZ durch diese Verwaltungsvereinbarung der Länder gesichert werden.

§ 1 Fortbestand

Das FDZ besteht nach dem Auslaufen der Förderung durch das BMBF in Form einer Arbeitsgemeinschaft dauerhaft fort. Als Grundlage für dessen Fortbestand und Betrieb dient die Vereinbarung zwischen den Statistischen Landesämtern zum Aufbau und Betrieb eines Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter (Anlage 1 – Kooperationsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung. Bis zu ihrer Anpassung behält die Kooperationsvereinbarung - Stand 10. Juni 2009 - ihre Gültigkeit auch über das Ende der Projektförderung durch das BMBF hinaus.

§ 2 Weiterentwicklung

- (1) Die Geschäftsstellen des FDZ der Statistischen Landesämter und des FDZ des Statistischen Bundesamtes können durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund zu einer gemeinsamen Geschäftsstelle zusammengelegt werden.
- (2) Die hierdurch und durch eine weitergehende Zusammenarbeit der beiden FDZ zu erzielenden Effizienzgewinne sind zu prüfen und unter fachlichen und föderalen Gesichtspunkten zu bewerten. Das FDZ der Statistischen Landesämter hat den Dienstaufsichten über das Ergebnis zum Ende des Jahres 2010 zu berichten.

§ 3 Finanzierung

- (1) Das FDZ wird durch Einnahmen des FDZ und Haushaltsmittel der Länder finanziert.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Finanzierungsanteile ist Spalte 3 der Tabelle der Anlage 2. Die Kosten der Länder sollen auf die Hälfte des dort genannten Betrages begrenzt sein. Die weiteren Kosten sind durch Einnahmen des FDZ zu

erwirtschaften. Mehreinnahmen werden mit den Beiträgen der Länder entsprechend verrechnet, sofern dies mit den Förderrichtlinien des Zuwendungsgebers vereinbar ist.

- (3) Einnahmen des FDZ sind Einnahmen aus Nutzerentgelten für die Inanspruchnahme von Standardangeboten des FDZ sowie Einnahmen aus Drittmitteln. Die Verteilung der Einnahmen aus Standardangeboten auf die Länder erfolgt nach dem in Anlage 2, Fußnote 3 genannten Kriterium; die Einnahmen aus Drittmitteln verbleiben bei dem Land, bei dem das drittmittelfinanzierte Projekt durchgeführt wird. Bei einem Ausfall der Einnahmen hat jedes Land nur die eigenen Kosten zu tragen; Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Verteilung der Kosten für Einrichtung, Betrieb und Abwicklung der Geschäftsstelle des FDZ erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 4 Haushaltsvorbehalt

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsplan der jeweils betroffenen Vertragspartei.

§ 5 Kündigung

Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung sechs Monate vor Ablauf eines Jahres zum Ende des darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss gegenüber dem jeweiligen Vorsitzland der IMK schriftlich erklärt werden.

§ 6 Evaluation

Die Statistischen Landesämter berichten ihren Dienstaufsichten zum 1. Mai 2012 über die Inanspruchnahme des FDZ und die Tragfähigkeit des Kostenmodells nach § 3 der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft.

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter (FDZ)

Begründung

A. Erforderlichkeit einer Verwaltungsvereinbarung

Mit Ablauf des 31. August 2010 endet die Förderung des Forschungsdatenzentrums der Länder (FDZ) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Daher ist eine Regelung zu treffen, ob das FDZ fortbestehen und wie dann die Finanzierung unter den Ländern geregelt werden soll.

Diese 2 Kernfragen wurden im Laufe des Jahres 2009 in der Kultusministerkonferenz (KMK) (in der Zuständigkeit für einen Teil der Nutzer) und in der Innenministerkonferenz (IMK) (für die Aufsichtsbehörden) behandelt.

Gibt es hinsichtlich des Fortbestandes des FDZ noch einen übereinstimmenden Beschluss von KMK und IMK pro Fortbestand, so gehen die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzierung auseinander: beide Konferenzen plädieren zwar einvernehmlich für eine hälftige Finanzierung seitens der nutzenden Einrichtungen und Personen, die KMK lehnt jedoch aus finanzsystematischen und inhaltlichen Überlegungen generell die von der IMK vorgesehene hälftige Finanzierung durch die Wissenschaftsressorts der Länder ab.

Mit Beschluss vom 04./05. Juni 2009 hat die IMK die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter gebeten, eine mit den Wissenschaftsressorts abgestimmte Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung und Finanzierung des FDZ der Länder vorzubereiten und dem AK I bis zum 30.09.2009 vorzulegen.

Eine mit den Wissenschaftsressorts abgestimmte Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung des FDZ wird nun vorgelegt. Der dort in § 3 aufgenommene Hinweis auf eine je hälftige Finanzierung aus Einnahmen des FDZ und aus Haushaltsmitteln der Länder weicht insofern von der Beschlusslage der IMK vom 04./05. Juni 2009 ab, als die Ressortzuständigkeit für die hälftige Finanzierung aus Haushaltsmitteln nicht den Wissenschaftsressorts zugesprochen wird. Hierzu bedarf es Einzelentscheidungen der Länder.

B. Zu den Regelungen im einzelnen

a. Präambel

Die Präambel gibt einen Hinweis auf das Ziel, den Nutzen für die Forschung und das Auslaufen der Förderung des FDZ durch den BMBF.

b. § 1 Fortbestand

Mit § 1 Satz 1 wird den Empfehlungen der KMK vom 05. Februar 2009 und der IMK vom 10. Juni 2009 nach Fortbestand des FDZ Genüge getan. Das FDZ arbeitet von Beginn an auf der Grundlage einer auch weiterhin geltenden Kooperationsvereinbarung der statistischen Landesämter, in der Regelungen zu Aufgaben und Organisation des FDZ getroffen sind. Daher erübrigen sich besondere Einzelregelungen in der Verwaltungsvereinbarung. Der Hinweis in § 1 Satz 2 auf die Kooperationsvereinbarung ist insoweit ausreichend, die statische Verweisung in § 1 Satz 3 ist erforderlich, weil nach derzeitigem Stand die Kooperationsvereinbarung mit Auslaufen der Förderung durch das BMBF automatisch aufgelöst ist. Eine Anpassung der Vereinbarung an die sich ändernden Rahmenbedingungen ist vorgesehen.

c. § 2 Weiterentwicklung

Zwischen Bund und Ländern wird die Generierung von Effizienzgewinnen durch Zusammenlegung der FDZ des Bundes und der Länder (zuletzt in der Frühjahrsitzung des AK I der IMK im Mai 2009) diskutiert. Um die Diskussion zu einem Ergebnis zu führen, werden in § 2 die Statistischen Landesämter beauftragt, mögliche Effizienzgewinne zu prüfen, unter fachlichen und föderalen Gesichtspunkten zu bewerten und das Ergebnis der Dienstaufsicht vorzulegen. Die Dienstaufsicht hat darüber zu entscheiden, ob nach einer Abwägung insbesondere der rechtlichen, fachlichen und finanziellen Gesichtspunkte in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Möglichkeiten der Kooperation festgelegt werden.

Im Falle des § 2 Absatz 1 ist eine entsprechende Regelung mit dem Bund zu treffen.

d. § 3 Finanzierung

Die Finanzierungsregelung ist Ausfluss der Vorarbeit des FDZ und der Beratung der Dienstaufsichten. Das FDZ hat auf Ämterebene einvernehmlich eine Finanzierungsregelung erarbeitet, die von den Dienstaufsichten mitgetragen wird. Die von den Dienstaufsichten ergänzte Deckelung des von den Länderhaushalten zu tragenden Defizits ist als Anreiz für die Statistischen Landesämter zu verstehen, Kunden und Drittmittel zu akquirieren. Bei der Festlegung der Höhe der Gebühren sollte berücksichtigt werden, dass das FDZ aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert und dass zudem eine Benachteiligung finanzschwacher Nutzer möglichst vermieden wird.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es jedem Land selbst überlassen, welches Ressort das Defizit übernimmt und ob es die Deckelung akzeptiert. Entsprechend offen ist diese Regelung formuliert.

Ziff. 10 der Kooperationsvereinbarung regelt das Ende des FDZ. Durch die Abwicklung der Geschäftsstelle entstehende Kosten sind nach dem gleichen Schlüssel zu verteilen wie Einrichtung und Betrieb.

e. § 4 Haushaltsvorbehalt

Der Haushaltsvorbehalt ist eine bei Verwaltungsvereinbarungen übliche Regelung.

f. § 5 Kündigung

Den Ländern ist ein Kündigungsrecht einzuräumen, unter anderem z.B. für den Fall, dass die haushaltsrechtlichen Gegebenheiten des Haushaltsplans des Landes den Verbleib im FDZ nicht mehr gestatten.

g. § 6 Evaluation

Die Evaluation dient der Überprüfung des Kostenmodells und ermöglicht dessen Anpassung für den Fall, dass die Ergebnisse hinter den Erwartungen zurückbleiben. Der Zeitraum bis zum 01. Mai 2012 berücksichtigt, dass den Einnahmen durch Drittmittel in der Regel zeitaufwändige Förderverfahren vorgeschaltet sind.

h. § 7 Inkrafttreten

Es handelt sich um die bei Verwaltungsvereinbarungen übliche Inkrafttretensregelung.

Vereinbarung
zwischen den Statistischen Landesämtern
zum Aufbau und Betrieb
eines Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter

Die Leiterin und die Leiter der Statistischen Landesämter beschließen für den Aufbau und den Betrieb des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter die nachstehenden Regelungen.

1 Aufgaben

Die Statistischen Landesämter haben zum 1. April 2002 ein Forschungsdatenzentrum mit Standorten in allen Statistischen Landesämtern eingerichtet. Das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (a) Einrichtung und Betrieb einer organisatorischen, technischen und fachlichen Infrastruktur für die Nutzung der Mikrodaten durch die Wissenschaft, hierzu zählen insbesondere
 - der Aufbau und der Betrieb eines Servernetzes für eine fachlich zentralisierte Datenbereitstellung,
 - die Entwicklung und Pflege eines dazugehörigen Metadateninformationssystems,
 - die Einrichtung und der Betrieb von Arbeitsplätzen für Gastaufenthalte in den Statistischen Landesämtern,
 - die Einrichtung und der Betrieb der kontrollierten Datenfernverarbeitung sowie
 - die Gewährleistung der Betreuung und Beratung der Nutzer¹.
- (b) Durchführung von Forschungsprojekten zur Erstellung von Scientific Use Files und Public Use Files,
- (c) Durchführung von Projekten zur methodisch-inhaltlichen Weiterentwicklung der angewandten amtlichen Statistik.
- (d) Zusammenarbeit mit anderen Forschungsdatenzentren und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Weitere Aufgaben können dem Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter bei Bedarf übertragen werden, sofern sie mit der Zielsetzung des Forschungsdatenzentrums vereinbar sind. Das Forschungsdatenzentrum nimmt die genannten Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wahr. Es beachtet bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben das besondere Interesse der Länder an nutzbaren Länderergebnissen.

¹ Nutzer im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

2 Organisation

- 2.1 Das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter ist keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern wird in Form einer Arbeitsgemeinschaft der Statistischen Landesämter geführt, wobei jedes Statistische Landesamt einen regionalen Standort des Forschungsdatenzentrums bildet.
- 2.2 Die Leiterinnen und Leiter der Statistischen Landesämter beschließen über die Geschäftsordnung des Forschungsdatenzentrums, die Zuordnung der einzelnen Statistiken oder Statistikbereiche zu den Statistischen Landesämtern als Standorte des Forschungsdatenzentrums, die Statistiken, für die zentrale Server einzurichten sind, bestellen den Lenkungsausschuss sowie seinen Vorsitz und befinden jährlich auf der Amtsleitertagung über die Entlastung des Lenkungsausschusses für das Vorjahr.
- 2.3 Der Lenkungsausschuss setzt sich aus Vertretern von fünf Statistischen Landesämtern zusammen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Der Lenkungsausschuss leitet das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter. Er beschließt das Arbeitsprogramm des Forschungsdatenzentrums und legt die Prioritäten unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der Interessen der Länder fest, bereitet die Entscheidungen der Leiterinnen und Leiter der Statistischen Landesämter vor, erstattet ihnen bis zum 31. März jedes Jahres den Rechenschaftsbericht und legt die fachliche Federführung für die Aufgaben nach Ziffer 1 Buchstaben b und c fest. Die oder der Vorsitzende vertritt das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nach außen. Sie oder er berät sich dabei mit den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, erforderlichenfalls mit allen Leiterinnen und Leitern der Statistischen Landesämter.
- 2.4 Die Geschäftsstelle des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter ist derzeit im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Sie koordiniert, verwaltet und dokumentiert die Arbeiten der Standorte und nimmt in Fragen von nicht grundsätzlicher Bedeutung die Außenvertretung des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter wahr. Sie informiert das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes über geplante Vorhaben. Die Geschäftsstelle ist offizieller Ansprechpartner des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter. Über sie werden Vorgänge an den Lenkungsausschuss geleitet. Sie ist berechtigt, verbindliche Auskünfte und Erklärungen abzugeben, soweit sie nicht der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses vorbehalten sind. Die Geschäftsstelle baut gemeinsam mit dem Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes eine Nutzerdatenbank auf und betreibt diese, informiert regelmäßig die Nutzer über das Dienstleistungsangebot, führt Nutzerbefragungen durch und lädt die Nutzer zu Workshops ein, um den Datenbedarf und die Interessen der Wissenschaft bei der Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes berücksichtigen zu können. Weiterhin informiert die Geschäftsstelle den Lenkungsausschuss regelmäßig über alle Aktivitäten des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter und stellt die Informationen, die das Forschungsdatenzentrum betreffen, zeitnah allen Statistischen Landesämtern zur Verfügung. Das Statistische Landesamt, in dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist, stellt die Förderanträge, vereinbart mit den anderen Statistischen Landesämtern Unterauftragsverhältnisse, ruft die Fördermittel ab, leitet sie an die Standorte des Forschungsda-

tenzentrums der Statistischen Landesämter weiter und prüft ihre zweckmäßige Verwendung. Des Weiteren bereitet sie bis zum 28. Februar den jährlichen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr vor und erfüllt die Berichtspflichten gegenüber den Zuwendungsgebern. Sofern für die Nutzung des Forschungsdatenzentrums Gebühren zu erheben sind, stellt das Statistische Landesamt, in dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist, diese in Rechnung.

- 2.5 Die Statistischen Landesämter richten eine Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ ein, in der alle Statistischen Landesämter mitwirken. Die Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ entwickelt Konzepte für die Organisation, technische Infrastruktur, Arbeitsplanung und Finanzierung des Forschungsdatenzentrums und bereitet die Entscheidungen des Lenkungsausschusses vor. Zur Erarbeitung konkreter Fachkonzepte richtet sie Unterarbeitsgruppen ein, in denen Fachvertreter der Statistischen Landesämter vertreten sind. Die Teilnahme von Vertretern anderer Institutionen wird in Kooperationsvereinbarungen geregelt.
- 2.6 Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung richtet die Datenbank für das Metadateninformationssystem ein. Es übernimmt die Entwicklung und Pflege des Systems entsprechend den fachlichen Anforderungen der Unterarbeitsgruppe „Metadaten und Datensatzstruktur“.
- 2.7 Die Statistischen Landesämter benennen jeweils einen Ansprechpartner für Fragen des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter. Er koordiniert die Aufgaben, Leistungen und die Mittelverwendung, soweit sie seinen Standort betreffen.

3 Technische und fachliche Leistungen der Statistischen Landesämter

- 3.1 Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, die Mikrodaten der Statistiken, die von den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Landesämter bestimmt sind, auf den zentralen Servern verschlüsselt zu speichern und für die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, jeweils mindestens einen Arbeitsplatz für die Nutzer einzurichten, an dem die Mikrodaten, die auf den zentralen Servern gespeichert sind, bereitgestellt werden und an dem diese ohne direkten Zugriff auf das Servernetz ausgewertet werden können. Der Arbeitsplatz ist entsprechend den Vorgaben der Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ auszugestalten.
- 3.3 Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, eine Infrastruktur für die kontrollierte Datenfernverarbeitung entsprechend den technischen Spezifikationen der Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ einzurichten.
- 3.4 Die Statistischen Landesämter von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verpflichten sich, jeweils einen zentralen Server einzurichten und zu betreiben. Die Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ entwickelt ein einheitliches Konzept, damit die technische Infrastruktur in allen Standorten des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter vergleichbar und kompatibel ist.

- 3.5 Die Statistischen Landesämter von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verpflichten sich, die Metadaten für diejenigen Statistiken zu erarbeiten, für die sie die Federführung übernommen haben (siehe Anlage 1). Die Erarbeitung der Metadaten erfolgt entsprechend den von der Unterarbeitsgruppe „Metadaten und Datensatzstruktur“ festgelegten Anforderungen. Die erarbeiteten Metadaten werden dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Übernahme auf den zentralen Metadatenserver gemäß den in der Unterarbeitsgruppe „Metadaten und Datensatzstruktur“ vereinbarten Anforderungen übermittelt.
- 3.6 Die Nutzung der Mikrodaten für wissenschaftliche Zwecke erfordert einen projektgebundenen Antrag. Die Beantragung der Datennutzung erfolgt nach einheitlichen Regeln und Vorgaben, die von der Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ in Abstimmung mit dem Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes entwickelt werden. Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, diese Regeln und Vorgaben einzuhalten. Für die Nutzung der Daten treten die Nutzer nur mit dem Ansprechpartner des örtlich zuständigen Standortes des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter in Kontakt, um die Mikrodaten aller Länder nutzen und Ergebnisse veröffentlichen zu können.
- 3.7 Die Statistischen Landesämter bevollmächtigen sich gegenseitig, die Nutzer der Mikrodaten stellvertretend für alle Statistischen Landesämter auf die statistische Geheimhaltung und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Das Statistische Landesamt, das einem Nutzer Daten von einem zentralen Server überlässt oder in dem eine kontrollierte Datenfernverarbeitung anhand extern erstellter Syntax durchgeführt wird, überprüft die auf diese Weise erstellten Ergebnisse vor Weitergabe oder Veröffentlichung stellvertretend für alle Statistischen Landesämter auf die Einhaltung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes.
- 3.8 Das Statistische Landesamt, das einem Nutzer Daten von einem zentralen Server überlässt oder in dem kontrollierte Datenfernverarbeitung anhand extern erstellter Syntax durchgeführt wird, berät die Nutzer und weist sie - auf der Basis der in der amtlichen Statistik geltenden methodischen Qualitätsstandards - auf die Aussagekraft der Ergebnisse hin.
- 3.9 Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, an „Workshops“ und sonstigen Veranstaltungen mit der Wissenschaft im Rahmen der von ihnen übernommenen Leistungen mitzuwirken, insbesondere auch Ergebnisse der durch die Wissenschaftsförderung des Bundes finanzierten oder mitfinanzierten Einzelprojekte zu präsentieren.
- 3.10 Die Statistischen Landesämter, die die Federführung für die Durchführung eines Projektes oder eines Aufgabenbereiches übernommen haben, informieren die Geschäftsstelle bis zum 15. des Monats nach einem Quartal über den Fortgang der Projekte. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das Projekt planmäßig durchgeführt wird bzw. aus welchen Gründen sich gegebenenfalls Verzögerungen ergeben haben oder werden. Des Weiteren erstatten sie der Geschäftsstelle bis zum 15. Januar des Folgejahres Bericht über den Sachstand der im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführten Projekte und Aufgaben und stellen die projektspezifischen Veröffentlichungen und Arbeitsberichte zur Verfügung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 3.11 Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, bei der Erledigung der Aufgaben Fachinformationsdienste wie zum Beispiel Informations- und Literaturdatenbanken zu nutzen.
- 3.12 Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, die genannten Leistungen nach dem Arbeits- und Zeitplan zu erbringen, der von der Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ erarbeitet wird.
- 3.13 Kann ein Statistisches Landesamt die zugesagten Leistungen aufgrund unerwarteter auftretender Ereignisse nicht erfüllen, hat es dieses zum frühest möglichen Zeitpunkt der Geschäftsstelle und dem Lenkungsausschuss mitzuteilen. Der Lenkungsausschuss entscheidet in diesem Fall in Abstimmung insbesondere mit den beteiligten Statistischen Landesämtern darüber, ob und wie die Aufgaben erfüllt werden können. Die Statistischen Landesämter erklären sich grundsätzlich bereit, Aufgaben, die von einem Statistischen Landesamt nicht erfüllt werden können, zu übernehmen.
- 3.14 Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse, z.B. Scientific Use Files, Public Use Files oder sonstige Forschungsergebnisse, der Geschäftsstelle und allen Standorten des Forschungsdatenzentrums unentgeltlich und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

4 Finanzierung des Forschungsdatenzentrums

- 4.1 Der Aufbau und der Betrieb des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter wird von den Statistischen Landesämtern gemeinsam durch Einnahmen aus der Wissenschaftsförderung des Bundes sowie durch Eigenbeiträge der Statistischen Landesämter und durch Gebühren finanziert. Fördermittel und korrespondierende Eigenbeiträge sind durch den Förderantrag an das Bundesministerium für Bildung und Forschung festgelegt. Ihre Aufteilung erfolgt vorab aufgrund der übernommenen und abschließend aufgrund der erbrachten Leistungen. Eigenbeiträge werden durch die Verwendung der Personal- und Sachmittel erbracht, die bereits heute für die Bereitstellung statistischer Informationen für die Wissenschaft eingesetzt werden.
- 4.2 Die Ausgaben für die von den Statistischen Landesämtern zu erbringenden Leistungen „Bereitstellung der Mikrodaten für die zentralen Server“, „Einrichtung und Betrieb jeweils eines Arbeitsplatzes für Gastaufenthalte“, „Einrichtung und Betrieb der kontrollierten Datenfernverarbeitung“, „Einrichtung und Betrieb zentraler Server“ und „Erarbeitung der Metadaten“ werden unter Berücksichtigung der übernommenen Leistungen vorab unter Anrechnung der Eigenbeiträge aus den Einnahmen erstattet. Dasselbe gilt für die Ausgaben für die beiden zentralisierten Gemeinschaftsleistungen „Einrichtung und Betrieb der Datenbank für das Metadateninformationssystem“ und „Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle“.
- 4.3 Ausgaben, erbrachte Eigenbeiträge und Einnahmen aus Gebühren sind detailliert durch Arbeitsaufzeichnungen, Rechnungen usw. unter Angabe der Aufgabe/des Projektes, der dafür ausgeübten Tätigkeit und des angefallenen Zeitaufwandes zu belegen. Verfahren und Kostensätze für die Leistungen legt die Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ fest.

- 4.4 Die zu erwartenden Ausgaben sind unter Anrechnung der zugesagten Eigenbeiträge entsprechend den übernommenen Leistungen aus den vorhandenen Einnahmen zu finanzieren.

5 Verteilung der Fördermittel

- 5.1 Die Fördermittel des Bundes für das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen als Sitz der Geschäftsstelle (=Zuwendungsempfänger) bei dem zuständigen Ministerium abgerufen. Die Fördermittel werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gemäß der Bedarfsmeldungen, denen die übernommenen Leistungen zugrunde liegen, an die Statistischen Landesämter weitergeleitet.
- 5.2 Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist vom Zuwendungsempfänger (=Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen) gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Die Statistischen Landesämter verpflichten sich, die Fördermittel ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Zwecke zu verwenden und alle dort genannten Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten. Die Statistischen Landesämter weisen die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel auf einheitlichen Verwendungsnachweisen und nach dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgesehenen Verfahren gegenüber der Geschäftsstelle nach. Mittel, die nicht für die vorgesehenen Zwecke verwendet wurden und auch in der Folgezeit nicht verwendet werden bzw. für die ein entsprechender Verwendungsnachweis nicht geführt werden kann, sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen als Zuwendungsempfänger zurückzuerstatten. Falls die erhaltenen Fördermittel insgesamt an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zurückzuerstatten sind, zahlt jedes Statistische Landesamt die erhaltenen Fördermittel an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zurück.

6 Leistungs- und Entgeltverzeichnis

- 6.1 Das Forschungsdatenzentrum kann für die Nutzung des Dienstleistungsangebotes Gebühren erheben. Die dafür notwendigen Verfahrensregeln und die Gebührensätze legt die Länderarbeitsgruppe „Forschungsdatenzentrum“ in einem Leistungs- und Entgeltverzeichnis fest. Sie berücksichtigt bei der Festlegung der Gebührenhöhe, dass der Aufbau und Betrieb des Forschungsdatenzentrums teilweise aus der Wissenschaftsförderung des Bundes finanziert wird. Die Statistischen Landesämter streben an, gegenüber ihren Nutzern ausschließlich die einheitlichen Gebührensätze, Nutzungsregeln und Preise in Anwendung zu bringen, die zwischen allen Statistischen Landesämtern zur Nutzung des Dienstleistungsangebotes des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter im Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt wurden.
- 6.2 Die „Länderarbeitsgruppe Forschungsdatenzentrum“ erstellt das Leistungs- und Entgeltverzeichnis in Abstimmung mit dem Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes und schreibt es in Abstimmung mit dem Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes fort.

7 Forschungsprojekte

Für die Erstellung von Scientific Use Files und Public Use Files und für die Durchführung von Projekten zur methodisch-inhaltlichen Weiterentwicklung der angewandten amtlichen Statistik werden Sondervereinbarungen getroffen, die mindestens die folgenden Aspekte regeln:

- Kooperationspartner,
- Beschreibung der vom jeweiligen Standort zu erbringenden Leistung,
- Arbeits- und Zeitplan, Laufzeit,
- Ausgaben/Kosten
- Finanzierung (beantragte Fördermittel und korrespondierende Eigenbeiträge)
- Projektleitung (Koordinierung),
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte.

Die unterschiedlichen Projekttypen werden in Anlage 2 beschrieben.

8 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht enthält die Bezeichnung der Aufgaben/Projekte, die das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführt hat, eine kurze Beschreibung, den Zeitraum der Durchführung, den aktuellen Arbeitsstand, die erbrachten Leistungen, erzielten Einnahmen, eingesetzten Eigenbeiträge und aufgewendeten Personal- und Sachmittel, gegliedert nach Standorten und Gemeinschaftseinrichtungen (Metadatenbank, Geschäftsstelle) des Forschungsdatenzentrums.

9 Evaluation

- 9.1 Die Organisationsform und das Dienstleistungsangebot des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter werden drei Jahre nach Eingang der Fördermittel evaluiert. Die Ergebnisse werden sowohl für das Forschungsdatenzentrum insgesamt als auch für die einzelnen Standorte dokumentiert (interner Bericht). Die Ergebnisse werden zu einem Bericht an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zusammengefasst. Der Lenkungsausschuss legt beide Berichte den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Landesämter zur Annahme vor.
- 9.2 Die Kooperationsvereinbarung wird im Jahre 2005 durch den Lenkungsausschuss evaluiert. Die Ergebnisse werden für das Forschungsdatenzentrum insgesamt und für die einzelnen Standorte dokumentiert. Der Lenkungsausschuss legt den Bericht den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Landesämter zur Annahme vor.

10 Beginn der Tätigkeiten und Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung

Das Forschungsdatenzentrum bearbeitet zunächst grundsätzliche Fragen des Datenzugangs, des Aufbaus zentraler Server, der Erarbeitung von Metadaten sowie des Datenbedarfs der Wissenschaft. Es beginnt unmittelbar nach Eingang der Mittel aus der Wissenschaftsförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit dem Aufbau der Infrastruktur. Die Kooperationsvereinbarung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft und endet mit dem Ablauf der Projektförderung des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Hannover, den _____

Dr. Gisela Meister - Scheufelen

Präsidentin des Statistischen Landesamtes
Baden-Württemberg

Karl - Ludwig Strelen

Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik

Dr. Peter Bauer

Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik und
Datenverarbeitung

Jochen Kehlenbach

Präsident des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Eckart Elsner

Direktor des Statistischen Landesamtes Berlin

Klaus Maxeiner

Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

Arend Steenken

Präsident des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und
Statistik Brandenburg

Michael Sossong

Direktor des Statistischen Landesamtes Saarland

Jürgen Dinse

Leitender Regierungsdirektor des Statistischen Landesamtes
Bremen

Hartmut Biele

Präsident des Statistischen Landesamtes
des Freistaates Sachsen

Dr. Wolfgang Bick

Senatsdirektor des Statistischen Landesamtes der
Freien und Hansestadt Hamburg

Manfred Scherschinski

Direktor des Statistischen Landesamtes Sachsen – Anhalt

Eckart Hohmann

Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes

Dr. Hans – Peter Kirschner

Direktor des Statistischen Landesamtes Schleswig – Holstein

Klaus Hüttebräuker

Direktor des Statistischen Landesamtes
Mecklenburg-Vorpommern

Günter Kromholz

Amtsleiter des Thüringer Landesamtes für Statistik

Anlage 1:

Zuordnung der einzelnen Statistiken bzw. Statistikbereiche zu den Statistischen Landes-
ämtern

	Land	Statistik bzw. Statistikbereich
1	Baden-Württemberg	VGR der Länder Umwelt
2	Bayern	Bildung und Kultur
3	Berlin	Wahlen Handel und Gastgewerbe, Tourismus, Dienstleistungen
4	Brandenburg	Öffentliche Finanzen
5	Hessen	Erwerbstätigkeit ¹ Preise Löhne und Gehälter
6	Niedersachsen	Produzierendes Gewerbe ²
7	Nordrhein-Westfalen	Zensen, Mikrozensen Unternehmen und Arbeitsstätten (darunter: Insolvenzen, Gewerbeanzeigen, Geld und Kredit)
8	Rheinland-Pfalz	Bevölkerung
9	Saarland	Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
10	Sachsen	Gesundheitswesen, Sozialleistungen
11	Sachsen-Anhalt	Verkehr Produzierendes Gewerbe ²
12	Schleswig-Holstein	Land- und Forstwirtschaft
13	Thüringen	Bautätigkeit und Wohnungswesen

¹ Hierunter fällt die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Ob diese Mikrodaten tatsächlich bereit gestellt werden, soll von den Gesprächen, die zwischen der amtlichen Statistik und der Bundesanstalt für Arbeit geführt werden, abhängig gemacht werden.

² Da der Bereich „Produzierendes Gewerbe“ sehr viele einzelne Statistiken umfasst, wird er arbeitsteilig von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bearbeitet.

Anlage 1 (neu Stand 10.06.2009):**Zuordnung der einzelnen Statistiken bzw. Statistikbereiche zu den Statistischen Landes-
ämtern**

Land	Statistik/Statistikbereich
Baden-Württemberg	Umwelt Baugewerbe
Bayern	Bildung und Kultur
Berlin und Brandenburg	Handel, Gastgewerbe, Tourismus Dienstleistungen IKT Lohn- und Einkommensteuer Öffentliche Finanzen, Wahlen
Bremen	Energie
Hessen	Erwerbstätigkeit Preise Löhne und Gehälter CVTS Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuerstatistik,
Niedersachsen	Unternehmen
Nordrhein-Westfalen	Mikrozensus EU-Silc
Rheinland-Pfalz	Bevölkerung Zensus Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik
Saarland	Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
Sachsen	Gesundheitswesen, Sozialhilfe
Sachsen-Anhalt	Verkehr Produzierendes Gewerbe
Schleswig-Holstein und Hamburg	Land- und Forstwirtschaft
Thüringen	Bautätigkeit und Wohnungswesen, Jugendhilfe

Anlage 2

Durchführung von Forschungsprojekten: Beteiligte Kooperationspartner und zu informierende Stellen

Die Beteiligung an und die Information über die einzelnen Forschungsprojekte richtet sich nach dem Projekttyp, den Datenbeständen, durchführende Stelle und den Finanzierungsarten. Hinsichtlich der genannten Kriterien sind folgende Ausprägungen zu unterscheiden:

Projekttypen

- (a) Projekte zur Erstellung von Scientific Use Files und Public Use Files
- (b) Inhaltlich oder methodisch orientierte Analyse- und Prognoseprojekte

Datenbestände

- (a) Dezentrale Statistik eines Statistischen Landesamtes
- (b) Dezentrale Statistik mehrerer oder aller Statistischer Landesämter
- (c) Zentrale Statistik
- (d) Dezentrale und zentrale Statistiken

Durchführende Stellen

- (a) Externe Nutzer
- (b) Statistische Landesämter
- (c) Statistisches Bundesamt

Finanzierungsarten

- (a) Überwiegend Eigenmittel
- (b) Überwiegend Forschungsförderung
- (c) Überwiegende Finanzierung über Aufträge

Auf der Basis dieser Kriterien lassen sich folgende Projekttypen abgrenzen:

1. Projekte zur Erstellung von Scientific Use Files und Public Use Files

Projekte zur Erstellung von Scientific Use Files und Public Use Files werden sich in der Regel auf die Daten aller Bundesländer beziehen. Über die Durchführung informieren sich das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes und das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter gegenseitig. Grundsätzlich wird eine gemeinsame Durchführung der Projekte und eine Beteiligung der Wissenschaft angestrebt. Welche Landesämter sich konkret an der Durchführung des Forschungsprojektes beteiligen, wird projektspezifisch festgelegt. Als Finanzierungsquelle kommt insbesondere die Wissenschaftsförderung in Frage. Es wird jeweils projektspezifisch festgelegt, welches der beiden Forschungsdatenzentren den Förderantrag stellt.

2. Inhaltlich oder methodisch orientierte Analyse- und Prognoseprojekte, die von den Statistischen Landesämtern durchgeführt werden

Bei den inhaltlich oder methodisch orientierten Analyse- und Prognoseprojekten, die von den Statistischen Landesämtern durchgeführt werden, sollte sich die Beteiligung danach richten, ob die Einzeldaten einer dezentralen Statistik eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer benötigt werden.

- Sofern die Daten eines Bundeslandes benötigt werden, beteiligt sich das jeweilige Statistische Landesamt an dem Forschungsprojekt. Sofern für das Forschungsprojekt eine Förderung angestrebt wird, ist es als Forschungsprojekt des Forschungsdatenzentrums durchzuführen. Die Antragstellung erfolgt über das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter. Wenn das Forschungsprojekt über Eigenmittel oder über einen Auftrag finanziert wird, ist das Forschungsdatenzentrum zu informieren.
- Forschungsprojekte die sich auf die Datenbestände mehrerer oder aller Landesämter beziehen, werden als Forschungsprojekte des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter durchgeführt. In der Regel wird es sich um Forschungsprojekte handeln, die aus Eigenmitteln oder aus Mitteln der Wissenschaftsförderung finanziert werden. Das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes wird informiert und es wird ihm die Beteiligung an dem Projekt angeboten. Sofern sich das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes nicht beteiligt, erfolgt die Antragstellung durch das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter. Bei einer Beteiligung des Statistischen Bundesamtes wird über die Antragstellung projektspezifisch entschieden.

Die Durchführung von Forschungsprojekten, die sich auf dezentrale und zentrale Datenbestände beziehen, wird projektspezifisch geregelt.

3. Inhaltlich oder methodisch orientierte Analyse- und Prognoseprojekte, die vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden

Die Durchführung solcher Forschungsprojekte wird projektspezifisch geregelt.

4. Inhaltlich oder methodisch orientierte Analyse- und Prognoseprojekte, die von Nutzern durchgeführt werden

- Unabhängig davon, ob der Nutzer auf die Einzeldaten einer dezentralen Statistik eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer zurückgreift, sollte das Projekt als Projekt des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter durchgeführt werden. Das Statistische Bundesamt wird informiert, jedoch nicht beteiligt.
 - Sofern der Nutzer neben den Einzeldaten einer dezentralen Statistik auch Einzeldaten einer zentralen Statistik nutzt, wird das Projekt als gemeinsames Projekt beider Forschungsdatenzentren durchgeführt. Über die konkrete Durchführung wird projektspezifisch entschieden.
-

Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung FDZ

Tabelle Dauerhafte Etablierung des FDZ der Statistischen Landesämter

	Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3	Sp. 4		Sp. 5	Sp. 6		Sp. 7
	Regionaler Standort ¹		Kosten in Euro		Insgesamt	erwartete Einnahmen in Euro		Projektmittel ⁴	Insgesamt		Differenz zwischen Kosten und erwarteten Einnahmen
	Regionaler Standort ¹	Geschäftsstelle ²	Standardangebot ³	Insgesamt							
Baden-Württemberg	64.668	14.991			79.659						35.952
Bayern	64.668	17.572			82.240						35.748
Berlin-Brandenburg ⁵	69.815	9.567			79.381						41.527
Bremen	64.668	1.110			65.778						37.047
Hamburg- Schleswig-Holstein ⁵	69.815	6.862			76.676						41.740
Hessen	64.668	8.625			73.292						36.454
Mecklenburg-Vorpommern ⁶	19.711	2.501			22.212						10.442
Niedersachsen	64.668	10.943			75.611						36.271
Nordrhein-Westfalen	64.668	25.220			89.887						35.145
Rheinland-Pfalz	64.668	5.663			70.331						36.688
Saarland	64.668	1.470			66.138						37.019
Sachsen	64.668	6.218			70.885						36.644
Sachsen-Anhalt	64.668	3.570			68.238						36.853
Thüringen	64.668	3.401			68.068						36.866
Insgesamt	870.683	117.714			988.397						494.397

¹ Die Kosten ergeben sich aus den Mitteln für eine Personalstelle sowie die technische Infrastruktur.

² Die Kosten für die Geschäftsstelle werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder umverteilt.

³ Die Einnahmen über das Standardangebot werden zur Hälfte zu gleichen Teilen und zur Hälfte nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder umverteilt.

⁴ Für die Kalkulation wird eine Gleichverteilung der Projektmittel angenommen. Die konkrete Verteilung hängt von der regionalen und fachlichen Verteilung der Nachfrage ab.

⁵ Standorte, mit Gastwissenschaftlerarbeitsplätzen in zwei Bundesländern.

⁶ Standorte ohne fachliche Zuständigkeit. Hier entfällt die Einnahmequelle über Projektmittel.